



**SATZUNG
DES
MÜLHEIMER
WASSERSPORT E.V.
KÖLN**

Inhalt

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinsflagge	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Grundsätze der Tätigkeit	4
§ 5 Verbandsmitgliedschaften.....	4

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	6

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	7
§ 11 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	8
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins	8

D. Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane	9
§ 14 Die Mitgliederversammlung	9
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 16 Der Vorstand	12

E. Vereinsjugend

§ 17 Die Vereinsjugend	13
------------------------------	----

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder	14
§ 19 Kassenprüfer:innen.....	14
§ 20 Haftung	14
§ 21 Datenschutz	14

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins.....	15
§ 23 Gültigkeit dieser Satzung	15

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinsflagge

1. Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen „Mülheimer Wassersport e.V. Köln“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Mülheim. Er hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Nr. VR 5963 geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau – weiß. Als Flagge führt der Verein das Wappen der ehemaligen Stadt Mülheim in rot auf blau-weißem Feld.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation des Ruderbetriebs, insbesondere des Breitensports,
 - b) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen wie z.B. An- und Abrudern, Wanderfahrten,
 - c) die Beteiligung an Ruderregatten und sonstigen sportlichen Wettbewerben,
 - d) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - e) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Obleuten, Übungsleiter:innen, Trainer:innen,
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, insbesondere mit dem Schülerruderverein am »Rhein-Gymnasium« Köln-Mülheim, Düsseldorfer Straße 13.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein- Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger:innen und Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile.
4. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
5. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Auch über Leistungsunterschiede hinweg steht das gemeinsame Rudern aller Mitglieder im Vordergrund.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Nordrhein-Westfälischen Ruder-Verband e.V.
 - b) im Stadtsportbund Köln e.V.
 - c) im Kölner Regatta-Verband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Gesamtvorstand die Delegierten. Zu Delegierten können neben Vereinsmitgliedern ohne Funktion auch die Mitglieder des Gesamtvorstandes bestellt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Rudersport betreiben oder fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform oder digital auf der Homepage des Vereins an den Vorstand zu richten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Mitgliedsbeiträge eingezogen. Mit der Aufnahme in den Verein stimmt das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Beitragseinzugsverfahren zu.
3. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter:innen in Textform.
4. Bewerber:innen, die sich am Rudersport beteiligen wollen, müssen das Deutsche Schwimmbzeichen Bronze oder ein gleichwertiges Schwimmbzeichen abgelegt haben. Andernfalls kann eine Aufnahme nicht erfolgen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
7. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - › aktiven Mitgliedern
 - › unterstützenden Mitgliedern
 - › Ehrenmitgliedern
 - › außerordentlichen Mitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind solche, die im Sinne des § 6 Rudersport betreiben. Sie können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahlrecht.
3. Unterstützende Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die nicht aktiv am Rudersport teilnehmen. Für sie steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht, haben aber ansonsten die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie können jederzeit den Antrag stellen, als aktives Mitglied dem Verein anzugehören.
4. Ehrenmitglieder sind aller Beitragspflicht enthobene Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein oder den Rudersport verliehen wird. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen stehen die gleichen Rechte zu wie den aktiven Mitgliedern.

5. Nach einer 20-jährigen Mitgliedschaft werden die Mitglieder durch die silberne Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet. Bei 40-jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Auszeichnung durch die Ehrennadel in Gold. Die silberne und goldene Ehrennadel kann durch Vorstandsbeschluss auch an Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, verliehen werden.
6. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden vertraglich geregelt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - › durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - › durch Ausschluss aus dem Verein
 - › durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - › durch Tod
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Der Austritt wird vom Gesamtvorstand in Textform bestätigt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - › grob gegen die Satzung, die Ruder- und Bootshausordnungen, die Beschlüsse des Gesamtvorstands, des geschäftsführenden Vorstands oder der Mitgliederversammlung schuldhaft verstößt,
 - › in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - › sich grob unsportlich verhält,
 - › dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
 - › gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Um Familien die Ausübung des Sports zu erleichtern und die Kinder an den Sport heranzuführen, können Kinder von aktiven Mitgliedern bis zum 25. Lebensjahr ohne eigenen Beitrag Mitglied werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Zur Unterhaltung und Wartung des Bootsmaterials, des Bootshauses und der sonstigen Einrichtungen bzw. Geräte des Vereins sind die aktiven Mitglieder gemäß § 7 Abs. 2 verpflichtet, Unterstützungsleistungen zu erbringen. Die Unterstützungsleistungen sollen vorwiegend als Arbeitsleistungen erbracht werden. Im Verhinderungsfall sind stattdessen Geldleistungen zugelassen. Die Durchführung der Unterstützungsleistungen regelt der Gesamtvorstand.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und die Unterstützungsleistungen sind in der Beitragsordnung festgeschrieben.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seines Namens, seiner Bankverbindung, seiner Anschrift oder Telefon-Nummer sowie seiner E-Mail-Adresse mitzuteilen.

6. Von Mitgliedern, die dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge zum Fälligkeitstermin eingezogen. Der Einzug erfolgt grundsätzlich quartalsmäßig.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
9. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
10. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter:innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter:innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Da Jugendliche in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben, wird ihnen vor der Wahl des Jugendwartes die Möglichkeit gegeben, sich auf einen Kandidaten/Kandidatin sowie zwei Ersatzkandidat:innen zu einigen und diese der Versammlung vorzuschlagen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Obleute bzw. Übungsleiter:innen ist Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) befristetes Ruderverbot
 - b) befristeter Ausschluss vom Vereinsleben
3. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

D. Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- › die Mitgliederversammlung
- › der geschäftsführende Vorstand
- › der Gesamtvorstand einschl. des/der Jugendwart:in

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter:in. Der/Die Versammlungsleiter:in bestimmt den/die Protokollführer:in. Der/Die Versammlungsleiter:in kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter:in und von dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat:in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein:e Kandidat:in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die Kandidat:in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat:innen das Amt angenommen haben. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Gesamtvorstand en bloc gewählt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden ist.
12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 8 Tage vor der Versammlung in Textform zugehen.
13. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
14. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
15. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
16. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
17. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden,

mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
18. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorsitzende:n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
19. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB maßgeblich. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
20. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
21. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
2. Entgegennahme der vom Gesamtvorstand vorgelegten Haushaltsplanung
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
6. Wahl von zwei Kassenprüfer:innen
7. Festsetzung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Unterstützungsleistungen
9. Beschlussfassung über Umlagen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
11. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
12. Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 14 Abs. 12)

§ 16 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem

- › geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB und aus dem
- › erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- › dem/der Vorsitzenden
- › dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- › dem/der ersten Schriftwart:in
- › dem/der ersten Kassenwart:in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus

- › den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- › dem/der 2. Schriftwart:in
- › dem/der 2. Kassenwart:in
- › 2 Ruderwart:innen
- › 1 Bootswart:in
- › 1 Hauswart:in
- › 1 Jugendwart:in
- › 1 Veranstaltungswart:in
- › 2 Beisitzer:innen

Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes beträgt 1 Jahr. Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus für seine Amtsdauer weitere Mitarbeiter:innen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit berufen. Diese Mitarbeiter:innen gehören dem Gesamtvorstand nicht an und sind nicht stimmberechtigt.

3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- › Erlass der Haus-, Ruder-, Jugend- und Geschäftsordnung
- › Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- › Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- › Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nebst integraler Bestandteile
- › Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Verhängung von Sanktionen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger:in bestimmen.
9. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch die/den Vorsitzende:n, bei deren/dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Der geschäftsführende Vorstand hat gegenüber Entscheidungen des Gesamtvorstandes auf Grund seiner Gesamtverantwortlichkeit ein Vetorecht.
10. Vorstehende Regelungen gelten für den geschäftsführenden Vorstand entsprechend.
11. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.
12. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

E. Vereinsjugend

§ 17 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Interessen der Vereinsjugend werden durch den/die Jugendwart:in vertreten. Der/Die Jugendwart:in ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/Die Jugendwart:in wird von der Vereinsjugend vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Das Nähere kann die Jugendordnung regeln, die vom Gesamtvorstandes beschlossen wird. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Aufwendung der Organmitglieder

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 19 Kassenprüfer:innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Kassenprüfer:innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer:innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger:innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter:innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine:n Datenschutzbeauftragte:n, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Breitensports.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.